

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Eulennest“ der Ortsgemeinde Bissersheim

1. Allgemein

- 1.1 Das Dorfgemeinschaftshaus „Eulennest“ ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bissersheim.

2. Benutzungserlaubnis

- 2.1 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortsgemeinde und ist nicht übertragbar.
- 2.2 Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Ortsgemeinde zu richten. Ein Antrag muß folgende Angaben enthalten:
- a. Name und Anschrift der verantwortlichen Person
 - b. beabsichtigte Nutzung,
 - c. Vorlage einer Haftpflichtversicherung
- Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Eingänge.
- 2.3 In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungszeit und Benutzungsgebühr festgelegt. Die Benutzungsgebühr für auswärtige Bürger ist höher als die für Bissersheimer Bürger. Daher ist eine Anmietung für Dritte nicht gestattet.
- 2.4 Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei vorübergehenden ganzer oder teilweiser Schließung des Dorfgemeinschaftshauses aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, sowie im Katastrophenfall.
- 2.5 Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, daß der Benutzer:
- a. die ihm zugeteilte Nutzungszeit von sich aus ändert
 - b. den ihm zugewiesenen Teil des Dorfgemeinschaftshauses erweitert
 - c. begründeten Anlass gibt, dass im Zusammenhang mit der Benutzung eine Bedrohung, oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht.

Zur Benutzung stehen zur Verfügung:

- Ratssaal
- Seminarraum
- Flure
- Küche
- Toiletten

3. Pflichten der Benutzer

- 3.1 Das Dorfgemeinschaftshaus darf ohne Anwesenheit der verantwortlichen Person nicht benutzt werden.
- 3.2 Der Benutzer hat sich **vor** der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses davon zu überzeugen, dass sich Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und dies zu bestätigen.
- 3.3 Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Einrichtungen und Anlagen nicht benutzt werden. Bei einer Benutzung schadhafter Einrichtungen und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 3.4 Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eingetretene Schäden, egal welcher Art, sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten sind dem Beauftragten der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.
- 3.5 Der Benutzer hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Nach 22.00 Uhr darf kein Lärm durch geöffnete Fenster und Türen nach außen dringen. Eine Beschallung der Räume wird untersagt.
- 3.6 Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach der Veranstaltung rechtzeitig frei zu machen. Dekorationen sind zu entfernen, die benutzten Räume und Toilettenanlagen sind sauber und besenrein zu übergeben. Angefallener Abfall muss vom Veranstalter mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 3.7 Der Benutzer hat die benutzten Räume und alle Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Benutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für jegliche im Zusammenhang der Benutzung entstandenen Schäden.
- 3.8 Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für die Unterhaltung der Räume auf das Notwendigste beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch.

4. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

5. Sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen

- 5.1 Das Telefon im Dorfgemeinschaftshaus darf nur in Notfällen benutzt werden.

6. Ordnung des Bürgerhauses

- 6.1 Soweit die Pflichten des Benutzers nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- 6.2 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich und angemietet sind.
- 6.3 Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses gebracht werden. Geräte und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden. Für zerbrochenes und fehlendes Geschirr, Gläser und Besteck ist Schadensersatz zu leisten.

- 6.4 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an Mobiliar, Türen, Wänden und der Decke ist nicht gestattet.
- 6.5 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- 6.6 Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- 6.7 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am und im Gebäude durch die Benutzer entstehen. Eventuelle Schäden sind bei der Endabnahme festzuhalten und zu bestätigen.
- 6.8 Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten bei der Ortsgemeindeverwaltung zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z.B. Wechsel der Schließanlage, u.ä.)
- 6.9 Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 6.10 Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.
- 6.11 Während der Benutzungszeiten übt der Verantwortliche der Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Vertreter der Ortsgemeinde ist berechtigt, einzelnen Personen, die seinen Anweisungen nicht Folge leisten, die weitere Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Nebenräume zu untersagen.

7. Haftung

- 7.1 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 7.2 Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Der Benutzer haftet auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen entstehen.
- 7.3 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete.
- 7.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

8. Benutzungsgebühren

8.1 Ratssaal/Küche/Flure/Toiletten pro Tag

- Benutzungsgebühr	
für Bissersheimer Bürger	100,00 EUR
für Auswärtige	150,00 EUR
- Endreinigung jeweils	50,00 EUR

8.2 Seminarraum/Flure/Toiletten

- Benutzungsgebühr	
für Bissersheimer Bürger	50,00 EUR
für Auswärtige	70,00 EUR
- Endreinigung jeweils	10,00 EUR

8.3 Nebenkostenpauschalen pro Tag

ohne Nutzung der Heizung (Sommer)

- Ratssaal	10,00 EUR
- Seminarraum	5,00 EUR

mit Nutzung der Heizung (Winter)

- Ratssaal	30,00 EUR
- Seminarraum	10,00 EUR

8.4 Benutzungsgebühren für stundenweise Nutzung des Seminarraumes für Seminare/Kurse

Nutzung bis 2 Std. bis max. 6 Personen	10,00 EUR pauschal
Nutzung bis 4 Std. bis max. 6 Personen	20,00 EUR pauschal
Nutzung bis 2 Std. bei mehr als 6 Personen	15,00 EUR pauschal
Nutzung bis 4 Std. bei mehr als 6 Personen	30,00 EUR pauschal

Ab 4 Stunden gelten die unter 8.2 aufgeführten Gebühren

8.5 Für die Benutzung gemäß 8.1 und 8.2 verlangt die Gemeinde vorab eine Kautions in Höhe von 150,00 EUR. Nach ordnungsgemäßer Übergabe bekommt der Benutzer, die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der Kautionsbetrag einbehalten und verrechnet.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungs- und Gerichtsstand. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.02.2016 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Bissersheim, 11.02.2016


Krauß
Ortsbürgermeister

